

Allgemeine Einkaufsbedingungen der metallwerk GmbH

Stand April 2025

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB bei ständiger Geschäftsbeziehung in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Warenannahme oder Bezahlung durch uns bedeuten auf keinen Fall Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Verkäufers.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen oder innerhalb des auf der Bestellung angegebenen Zeitraums schriftlich angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

- 2.3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4. Angebote werden für uns kostenlos eingereicht, sie haben termingerecht zu erfolgen. Besuche, Ausarbeitungen von Planungsunterlagen und ähnliches werden nicht vergütet.
- 2.5. Der Verkäufer ist an die Bedingungen seines Angebots gebunden; das gilt auch für die Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte und sonstigen Leistungsdaten.
- 2.6. Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung der Termine und Fristen ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat uns über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- 3.3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4. bleiben unberührt.
- 3.4. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.6. Der Verkäufer hat uns unverzüglich etwaige, nach seiner Auffassung durch uns zu vertretende Gründe, die zur Überschreitung der Liefer-/Leistungsstermine führen könnten, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht unverzüglich, kann sich der Verkäufer bei einer Liefer-/Leistungsverzögerung auf diese Umstände nicht mehr berufen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- 4.2. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Verkäufers frei unserem Werk bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Versicherung und Zoll (DDP Incoterms® 2020). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst nach Ablieferung der Ware in unserer Warenannahme (Erfüllungsort) oder an der abweichend vereinbarten Empfangsstation (dann dort Erfüllungsort) auf uns über.
- 4.3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 4.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.7. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge jeweils aufzuführen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns vor, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.
- 4.8. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang zu verwenden, wobei nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen dürfen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Abtretung

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) und Kosten für Zollformalitäten und Zoll ein. Sind keine Preise in der

Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen Abzügen.

- 5.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.7. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt, der insoweit von uns akzeptiert wird, ist der Verkäufer ohne unsere schriftlich erteilte Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.8. Der Verkäufer ist berechtigt, sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung durch uns vorzubehalten, ohne dass dadurch unsere Rechte auf Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware beeinträchtigt werden. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gilt nur in der Höhe des von uns nicht gezahlten Betrages bzw. des zugunsten des Verkäufers bestehenden Saldos.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. In Fällen, in denen eine Partei von höherer Gewalt (einschließlich Streik und Aussperrung in Drittbetrieben) betroffen ist, ist jede Partei berechtigt, die Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, ohne sich hierdurch schadens- und/oder aufwendungsersatzpflichtig zu machen. Diese vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertragspartei oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Das Leistungshindernis ist der anderen Vertragspartei zeitnah unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt vor bei einem betriebsfremden Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Betriebshäufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.
- 6.2. Wird die Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt im vorstehenden Sinne um mehr als vier (4) Monate verzögert und haben sich die Parteien am Ende der Verzögerung nicht auf eine neue Basis für die Fortsetzung der Vertragserfüllung geeinigt, kann jede Partei nach diesem Zeitraum und bei weiterem Vorliegen der Ursache für die Nichterfüllung den Vertrag schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

7. Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge

- 7.1. Alle Werkzeuge, Modelle, Muster und Formen, Schablonen und Zeichnungen, Ausführungsanweisungen und Produktbeschreibungen sowie ähnliche Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. An den Unterlagen und Gegenstände behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese sind nach Erledigung des Auftrags an uns zurückzugeben. Die hiernach hergestellten Waren und Leistungen dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Verkäufer nach unseren Angaben entwickelt hat. Fertigt der Verkäufer Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen oder ähnliches im Rahmen unserer Bestellung an, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 7.3. Solange beigestellte Gegenstände zur Herstellung nicht verarbeitet werden, sind diese auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 7.4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 8.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 8.2. oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 8.4. Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere müssen die Lieferungen/Leistungen dem Produktsicherheitsgesetz sowie den hierzu ergangenen Verordnungen und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen

von diesen Vorschriften notwendig und rechtlich zulässig, so muss hierzu unsere schriftliche Zustimmung vorliegen. Die Haftungsverpflichtung des Verkäufers für Sach- und Rechtsmängel wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt. Sofern der Verkäufer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung erhebt, so sind diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 8.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird er ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung Zulassung / Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und zu beachten. Der Verkäufer wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 8.6. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.8. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.9. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in den Ziffern 8.7. und 8.8. gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 8.10. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.11. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend.

9. Lieferantenregress

- 9.1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Produzentenhaftung

- 10.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Verkäufer wird sich gegen Risiken aus der Produkthaftung und der sonstigen Haftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

11. Verjährung

- 11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12. Anforderungen und Einführung von Qualitätsmanagementsystemen, Zugangsrecht

- 12.1. Als Zulieferer in der Branche der Luft- und Raumfahrt sowie der Verteidigungsindustrie haben wir im Hinblick auf unser Qualitätsmanagementsystem insbesondere die Anforderungen der internationalen Norm EN 9100, welche von der International Aerospace Quality Group (IAQG) erarbeitet wurde, sowie zusätzlich die der Internationalen Norm DIN EN ISO 9001 jeweils in der gültigen Fassung einzuhalten. Die in diesen internationalen Normen festgelegten Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem ergänzen die Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen. So haben wir auch sicherzustellen, dass extern bereitgestellte Prozesse, Produkte und Dienstleistungen diesen Anforderungen entsprechen. Daher ist der Verkäufer im Rahmen der gemeinsamen Handelsbeziehung verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den geltenden Anforderungen der Norm 9100 bzw. 9001 einzuführen, zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten.
- 12.2. Im Hinblick auf die Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme nach den vorbezeichneten internationalen Normen verpflichtet sich der Verkäufer weiter, uns unverzüglich schriftlich über nichtkonforme Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und die Genehmigung zur weiteren Behandlung bei uns einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, uns unverzüglich schriftlich über diesbezügliche Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen zu informieren, einschließlich Veränderungen bei seinen Lieferanten oder bei der Produktionsstätte und die Genehmigung hierzu bei uns einzuholen.
- 12.3. Der Verkäufer wird angemessene Prozesse zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Waren bzw. Teile und deren Integration in Produkte, die an uns ausgeliefert werden, planen, umsetzen und lenken. Unabhängig hiervon ist dem Verkäufer bewusst, dass die Auslieferung gefälschter Waren bzw. Teile an uns eine mangelhafte Lieferung i.S.d. Ziffer 8 dieser AEB darstellt.
- 12.4. Soweit im Vertrag oder in der Bestellung nicht schriftlich abweichend vermerkt, müssen die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Qualität des Produktes und der Geschichte der Produktherstellung für zehn (10) Jahre (insbesondere Kontrollbericht, Prüfungsprotokolle, Gutachten, Abweichungsberichte, Freigabedokumente, Fertigungsaufträge, Laufzettel, Qualifizierung von Produktions- und Prozessmittel) archiviert werden. Diese Anforderung gilt selbst

im Falle des Abbruchs der Handelsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer. Soweit im Vertrag oder in der Bestellung nicht schriftlich abweichend vermerkt, müssen die vom Verkäufer archivierten Unterlagen jederzeit auf unser Verlangen innerhalb einer Frist von 48 Stunden (2 Werktage) bereitgestellt werden.

- 12.5. Sofern vereinbart, sind seitens des Verkäufers Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitzustellen.
- 12.6. Der Verkäufer gewährt uns und unseren Abnehmern sowie den regelsetzenden Behörden ein Zugangsrecht zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen des Verkäufers und zu den entsprechenden dokumentierten Informationen zur Sicherstellung der Anforderungen an unser Qualitätsmanagementsystem im Rahmen der EN 9100 bzw. DIN EN ISO 9001. Ebenso verpflichtet sich der Verkäufer, wiederum seinen Lieferanten aufzuerlegen, dass innerhalb der Lieferkette auch bei diesen uns und unseren Abnehmern sowie den regelsetzenden Behörden ein entsprechendes Zugangsrecht gewährt wird.
- 12.7. Der Verkäufer stellt sicher, dass in seinem Unternehmen sämtliche Personen im Rahmen unserer Handelsbeziehung mit dem Verkäufer ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität, ihres Beitrags zur Produktsicherheit, ihres Beitrags zur Achtung der Menschenrechte sowie der Wichtigkeit von ethischem Verhalten bewusst sind.

13. Schutzrechte

- 13.1. Der Verkäufer gibt uns alle Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen, von deren Inhalt bei den Lieferungen//Leistungen Gebrauch gemacht wird, unter Angabe aller erforderlichen Daten bei der Lieferung der Teile bzw. im Falle von Leistungen bei der Übergabe der technischen Unterlagen schriftlich bekannt. Der Verkäufer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Genehmigung zur Benutzung, Lieferung, Inbetriebnahme, Weiterveräußerung etc. der Liefergegenstände und Leistungen von dem oder den Berechtigten der Schutzrechte zu erwirken.
- 13.3. Sollten gegen uns oder Dritte im Zusammenhang mit der Herstellung und Benutzung der Lieferungen/Leistungen sowie bei der Beschaffung von Ersatz- und Verschleißteilen Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder von uns eingeschaltete Dritte freizustellen und alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen. Der Verkäufer kann uns nur dann ein Mitverschulden wegen der Verletzung von Schutzrechten entgegenhalten, wenn er uns oder von uns eingeschalteten Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Vertragsabschluss und alle hierauf gerichteten Verhandlungen vertraulich zu behandeln, soweit wir einer Bekanntgabe nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 14.2. Als vertraulich und der Geheimhaltungspflicht unterworfen, gelten alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die für die Ausführung des Auftrages nötig sind, sowie alle Arbeitsmethoden, Verfahren, Einrichtungen, Ausrüstungen, Pläne, Zeichnungen und

Dokumente, die wir dem Verkäufer oder seinen Vertretern während der Auftragsdurchführung zugänglich machen oder die zur Ausführung des Auftrags zwingend notwendig sind.

- 14.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, (i) die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind, (ii) die beim Verkäufer zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder von diesem danach unabhängig von diesem Vertragsverhältnis selbstständig entwickelt oder entdeckt oder ihm von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne Einschränkung zugänglich gemacht wurden, (iii) die auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden, (iv) deren Veröffentlichung wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder (v) zu deren Offenlegung der Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist.
- 14.4. Zur Erfüllung des Auftrags eingesetzte Mitarbeiter des Verkäufers sowie Unterlieferanten sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 14.5. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine vertrauliche Information zur Kenntnis eines unbefugten Dritten gelangt ist oder dass eine vertrauliche Information verlorengegangen ist, so hat er den anderen Vertragspartner unverzüglich hiervon zu unterrichten.

15. Datenschutz

- 15.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen dürfen. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.
- 15.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln dürfen.
- 15.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit uns kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass wir die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen müssen.
- 15.4. Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Verkäufer selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.
- 15.5. Liegen dem Verkäufer die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, uns darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

- 15.6. Verstößt der Verkäufer gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Verkäufer eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Verkäufer uns von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen uns erheben. Die uns in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 15.7. Im Übrigen werden wir personenbezogene Daten des Verkäufers entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand, Vertragssprache

- 16.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 16.3. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dillenburg, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Wir speichern personenbezogene Daten des Verkäufers und halten uns dabei an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte.

Der Verkäufer und seine Mitarbeiter können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bzw. sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sollte der Verkäufer oder ein Mitarbeiter des Verkäufers in unserem Verhalten einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an uns wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation werden wir den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht.

Sollte der Verkäufer die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass der Verkäufer die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.